

Sitzungsvorlage

SV-10-0413

Abteilung / Aktenzeichen

51 - Jugendamt/

Datum

10.11.2021

Status

öffentlich

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Jugendhilfeausschuss

02.12.2021

Betreff **Kindergartenbedarfsplanung 2022/2023**

Beschlussvorschlag:

Der Sachstandbericht zur Kindergartenbedarfsplanung 2022/2023 wird zur Kenntnis genommen.

Der Unterausschuss Jugendhilfeplanung wird mit der politischen Begleitung der Kindergartenbedarfsplanung 2022/2023 beauftragt.

Unterschrift

Begründung:

I. Problem

Die Kindergartenbedarfsplanung für das Kindergartenjahr 2022/2023 muss entsprechend der Regelungen des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz (KiBiz) bis zum 15.03.2022 abgeschlossen sein. Der Kindergartenbedarfsplan 2022/2023 bildet die Grundlage der Finanzierung der Kindertageseinrichtung für das Kindergartenjahr.

Im Herbst fanden mit den Stadt- und Gemeindeverwaltungen im Zuständigkeitsbereich Abstimmungsgespräche bezüglich der voraussichtlichen Bedarfsentwicklung in den kommenden Kindergartenjahren statt. In diesem Rahmen wurde mit den Städten und Gemeinden der derzeitige Ausbaustand in den Kindertageseinrichtungen und etwaige kurz- und mittelfristige Ausbaubedarfe erörtert (s. auch SV-10-0318).

Anschließend fanden die Trägersgespräche mit den Kommunen, den Trägern und Leitungen der Kindertageseinrichtungen statt. In diesen wurde die Ausgangslage der Kindergartenbedarfsplanung erläutert. Die Zahl der voraussichtlich in den Kommunen zu betreuenden Kinder und dem sich daraus ergebenden Platzbedarf sowie die tatsächliche Belegungsstruktur der Kindertageseinrichtungen im September 2021 (Anlage 1) wurde vorgestellt. Auf dieser Basis wurde ein erster Planungsvorschlag erstellt. Der Bedarf an Kindergartenplätzen im Zuständigkeitsbereich ist nach wie vor hoch. Dies führt dazu, dass in einigen Kommunen ein weiterer Platzausbau erforderlich sein wird.

Nach Durchführung der Anmeldewochen bis Ende November, werden nun die Ergebnisse ausgewertet und die Planung konkretisiert und angepasst. Dabei werden folgende Grundvorgaben beachtet:

1. Der Rechtsanspruch auf einen Kinderbetreuungsplatz ab der Vollendung des 1. Lebensjahres ist zu erfüllen.
2. Kinder, die bereits die Einrichtung besuchen, sollen auch im Kindergartenjahr 2022/2023 einen Platz in der Einrichtung erhalten.
3. Soweit es möglich ist, sollen Überbelegungen von Gruppen vermieden werden.

In Anschluss wird das Ergebnis erneut mit den Kommunen, Trägern und Einrichtungen in den zweiten Trägersgesprächen im Januar 2022 abgeglichen.

Das sich daraus ergebende Ergebnis fließt in den Entwurf des Kindergartenbedarfsplans 2022/2023 ein, der in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses im März 2022 zur Entscheidung vorgelegt werden wird. Auf dieser Grundlage wird dann rechtzeitig zum 15.03.2022 der Zuschussantrag für das Kindergartenjahr 2022/2023 beim Land NRW gestellt werden.

Insbesondere folgende Faktoren wirken sich auf die Kindergartenbedarfsplanung aus:

Geburten

Die Daten zu den Geburten und der Geburtenwahrscheinlichkeit stammen aus der Landesdatenbank NRW. Die Geburtenwahrscheinlichkeit und somit auch die Geburtenzahlen im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Coesfeld sind in den letzten Jahren gestiegen. Lagen die Geburtenzahlen bis 2013 noch bei etwa 1.000 pro Jahr stieg diese Anzahl stetig und liegt seit 2016 konstant bei über 1.200 Geburten pro Jahr. Für das Jahr 2021 wird, basierend auf Hochrechnungen auf Grundlage der IST-Daten der Einwohnermeldeämter vom 31.07.2021, mit etwa 1.330 Geburten gerechnet.

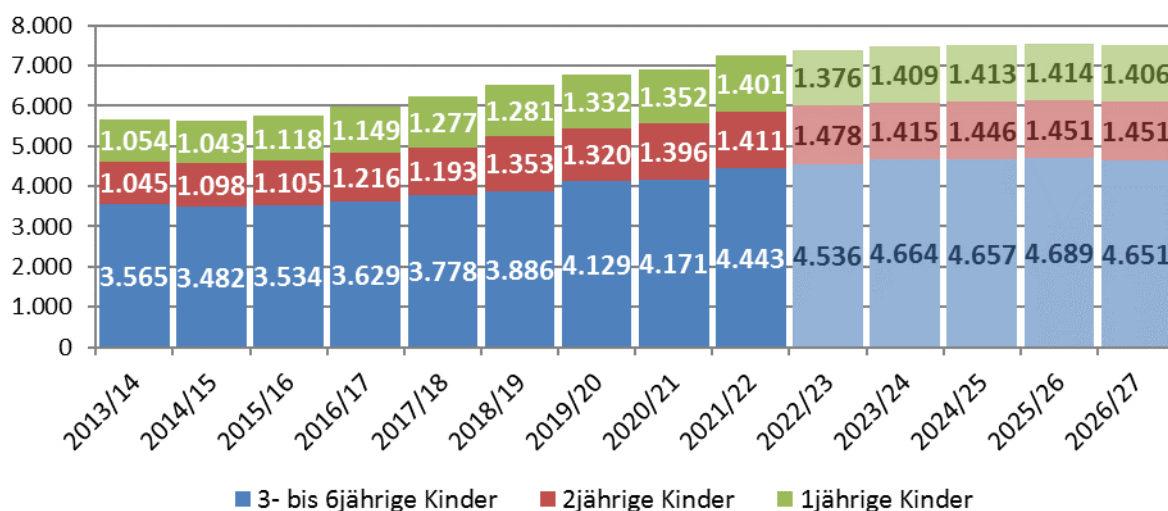
Wanderungsbewegungen

Die Daten zu den Wanderungssalden stammen aus dem Hildesheimer Planungsmodell 2020. Dieses basiert auf den Daten der Einwohnermeldeämter.

Es werden sowohl die Wanderungssalden für die weibliche Bevölkerung im gebärfähigen Alter als auch die Wanderungssalden für Kinder im Kindergartenalter für die Planung herangezogen.

Dementsprechend stellt sich die Entwicklung der Kinderzahlen im Kreisjugendamtsbezirk Coesfeld wie folgt dar:

Entwicklung der Kinderzahlen



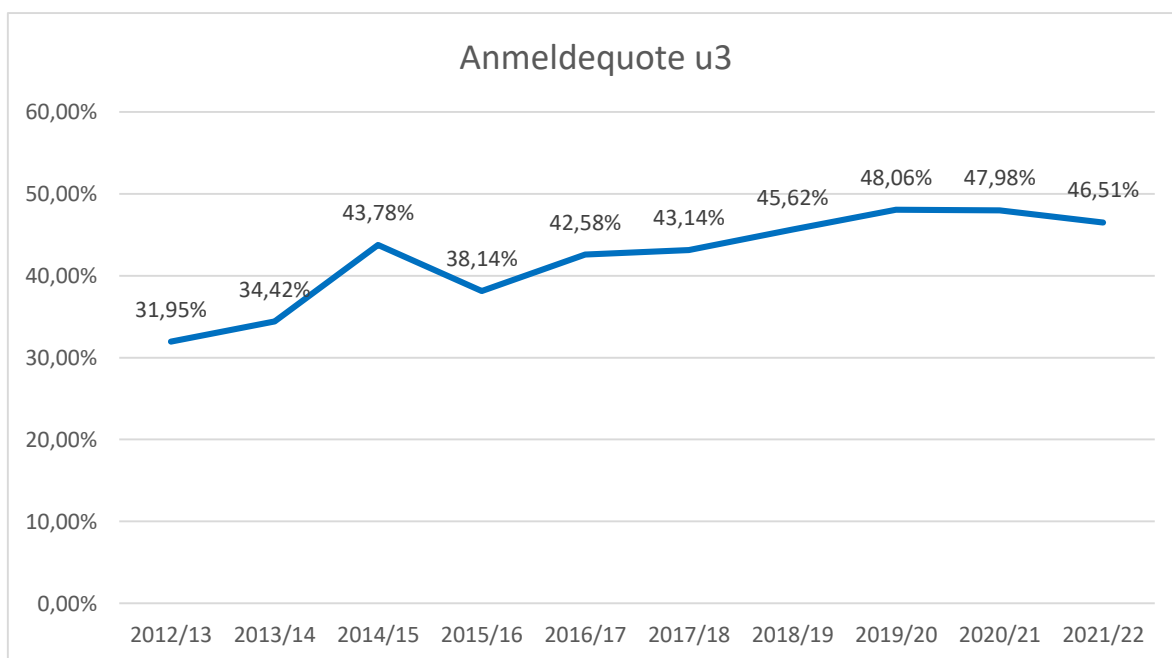
Anmeldequoten

Die Daten zu den Anmeldequoten stammen aus dem Bedarfsplanungsverfahren des Vorjahres.

Der Kreis Coesfeld weist auch weiterhin Spitzenwerte bei der Nachfrage nach U3-Betreuungsplätzen in NRW aus. Im Vergleich zum Vorjahr lag die U3-Quote der Anmeldungen für 2021/2022 mit 46,51 % leicht unterhalb des Vorjahreswertes (47,98 %). Der Bedarf an Kindertagesbetreuung im Bereich des Kreisjugendamtes Coesfeld ist jedoch weiterhin hoch und wird in einigen Orten und Ortsteilen sicherlich noch weiter ansteigen.

Im Rahmen der Bedarfsplanung wird daher davon ausgegangen, dass sich die Nachfrage für die Einjährigen bei ca. 50 % und für die Zweijährigen bei ca. 90 % einpendeln wird. Diese Werte sind für einige Ortsteile bereits erreicht oder sogar überschritten worden. Für Kinder über 3 Jahren wird die Anmeldequote des Vorjahres angenommen, welche in allen Orten nahezu 100 % beträgt.

Es zeigt sich dabei immer mehr, dass regelmäßig der 2. Geburtstag des Kindes der Zeitpunkt des Einstiegs in die Kindertagesbetreuung wird. Insbesondere zeichnet sich ab, dass die Betreuungsquote bei den einjährigen Kindern noch weiter ansteigen wird, was nochmals deutliche Auswirkungen auf das benötigte Platzangebot in den Kindertageseinrichtungen haben könnte, da diese nur in dem Gruppentyp II mit nur zehn Betreuungsplätzen, gleichzeitig aber dem höchsten Platzbedarf betreut werden können.



II. Lösung

Für den Fall, dass es in Teilen des Zuständigkeitsgebietes des Kreisjugendamtes im Rahmen der Kindergartenbedarfsplanung 2022/2023 zu umfassender zu diskutierenden Planungsergebnissen kommen sollte, wird seitens der Verwaltung vorgeschlagen, vorsorglich den Unterausschuss Jugendhilfeplanung mit der politischen Begleitung der Kindergartenbedarfsplanung 2022/2023 zu beauftragen. Sitzungen des Unterausschusses könnten dann bei Bedarf terminiert werden.

III. Alternativen

Der Unterausschuss Jugendhilfeplanung wird nicht mit der politischen Begleitung der Kindergartenbedarfsplanung 2022/2023 beauftragt.

IV. Auswirkungen / Zusammenhänge (Finanzen, Personal, IT, sonstige Ressourcen)

Der voraussichtliche Mittelbedarf ist für den Haushalt 2022 eingeplant worden. Abschließende Aussagen hierzu sind erst nach abgeschlossener Bedarfsplanung 2022/2023 möglich.

V. Zuständigkeit für die Entscheidung

Nach § 5 Abs. 2 der Satzung für das Jugendamt ist grundsätzlich der Jugendhilfeausschuss u.a. für die Entscheidungen im Rahmen der Kindergartenbedarfsplanung zuständig. Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 24.10.2013 diese Aufgabe auch noch einmal formell auf den Jugendhilfeausschuss delegiert (SV-8-1011).